

Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin

Börse Berlin
Kurfürstendamm 129 D
10711 Berlin

T + 49 (0)30 31 10 91 51
F + 49 (0)30 31 10 91 78

info@boerse-berlin.de
www.boerse-berlin.de

Teil 1	Organisation.....	3
§ 1	Betreiber.....	3
§ 2	Teilnehmer.....	3
§ 3	Preisfeststellung	3
Teil 2	Einbeziehung von Wertpapieren	3
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 4	Antrag.....	3
§ 5	Ablehnung der Einbeziehung.....	3
§ 6	Aufhebung der Einbeziehung	3
2. Abschnitt	Erstlisting von Aktien und Anleihen.....	3
§ 7	Antrag.....	3
§ 8	Emittent.....	4
§ 9	Aktien	4
§ 10	Anleihen	4
§ 11	Einzureichende Unterlagen	4
§ 12	Vertrag über das Erstlisting.....	5
§ 13	Folgepflichten.....	5
§ 14	Regelverstöße.....	5
§ 15	Aufhebung der Einbeziehung	6
3. Abschnitt	Zweitlisting von Aktien oder Anleihen	6
§ 16	Einbeziehung von Aktien oder Anleihen.....	6
§ 17	Einbeziehung in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“	7
4. Abschnitt	Strukturierte Produkte	7
§ 18	Einbeziehung von strukturierten Produkten	7
5. Abschnitt	Fonds-Anteile.....	8
§ 19	Einbeziehung von Fonds-Anteilen	8
Teil 3	Entgelte	8
§ 20	Entgelte für Erstlistings.....	8
§ 21	Entgelt für die Aufhebung des Erstlisting.....	8
§ 22	Entgelte für Zweitlistings.....	8
§ 23	Entgelte für die Einbeziehung von strukturierten Produkten und Fonds-Anteilen.....	8
Teil 4	Schlussbestimmungen.....	9
§ 24	Haftung.....	9

Teil 1 Organisation

§ 1 Betreiber

- (1) Betreiber des Freiverkehrs an der Börse Berlin ist die Börse Berlin AG.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die Geschäftsführung der Börse Berlin wahr.

§ 2 Teilnehmer

Zur Teilnahme am Handel von in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel der Börse Berlin gemäß § 12 der Börsenordnung zugelassen sind.

§ 3 Preisfeststellung

Die Preisfeststellung im Freiverkehr ist in den Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel an der Börse Berlin und in den Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel an der Börse Berlin geregelt, die gemeinsam die Handelsordnung für den Freiverkehr darstellen.

Teil 2 Einbeziehung von Wertpapieren

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Antrag

- (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag oder auf Vorschlag des Betreibers. Die Entscheidung über die Einbeziehung oder über die Aufhebung der Einbeziehung ist elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Der Antrag ist schriftlich und unter ausdrücklicher Anerkennung der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr zu stellen.
- (3) Von dem Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr verlangt werden. Deren Höhe wird von der Geschäftsführung der Börse Berlin festgelegt. Diese Sicherheit ist gegebenenfalls zusätzlich zu einer gemäß § 33 Börsenordnung der Börse Berlin geleisteten Sicherheit zu leisten.

§ 5 Ablehnung der Einbeziehung

Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr kann durch die Geschäftsführung insbesondere dann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind, die Einbeziehung Anlegerschutzinteressen widersprechen würde oder eine Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen zu besorgen ist. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Einbeziehungsanträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 6 Aufhebung der Einbeziehung

Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung nie vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

2. Abschnitt Erstlisting von Aktien und Anleihen

§ 7 Antrag

- (1) Der Antrag auf erstmalige Aufnahme des öffentlichen Handels von Aktien oder Anleihen im Freiverkehr (Erstlisting) ist von einem zur Teilnahme am Handel der Börse Berlin zugelassenen Unternehmen gemeinsam mit dem Emittenten zu stellen. Beide Antragsteller können Erklärungen gegenüber dem Betreiber bzw. der Geschäftsführung nur gemeinsam abgeben. Erklärungen des Betreibers bzw. der Geschäftsführung sind beiden Antragstellern gegenüber abzugeben. Nimmt auch nur ein Antragsteller den Antrag zurück, ist das Verfahren beendet.
- (2) Ist das zur Teilnahme am Handel zugelassene Unternehmen nicht gleichzeitig zur Skontroführung an der Börse Berlin zugelassen, ist dem Antrag die Erklärung eines zur Skontroführung zugelassenen Unternehmens beizufügen, aus der hervorgeht, dass es bereit ist, die Skontroführung für die Aktien zu übernehmen. Der Skontroführer übernimmt mit dem Antrag bzw. seiner Erklärung die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gewährleisten.

§ 8 Emittent

- (1) Grundsätzlich werden im Rahmen des Erstlisting nur Wertpapiere von Emittenten einbezogen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. In begründeten Einzelfällen können auch Aktien von Emittenten einbezogen werden, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, sofern Anlegerschutzinteressen dem nicht entgegen stehen.
- (2) Der Emittent hat ein Eigenkapital im Sinne von § 266 Abs. 3 lit. A Handelsgesetzbuch in Höhe von mindestens EUR 500.000,00 oder einem vergleichbaren Betrag in ausländischer Währung nachzuweisen.
- (3) Der Emittent muss in den letzten drei Jahren vor der Einbeziehung kontinuierlich dieselbe operative Geschäftstätigkeit betrieben haben.
- (4) Der Emittent muss eine interne Organisation zur Erfüllung seiner Publizitäts- und Berichtspflichten eingerichtet haben.
- (5) Wird das Erstlisting einer Anleihe beantragt, hat der Emittent ein Rating bestehend aus einem Rating-Zertifikat bzw. einem Bonitätsurteil und einer Zusammenfassung des Ratingberichts einzureichen. Das Rating muss von einer Ratingagentur abgegeben sein, die entweder gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 registriert oder nach §§ 52 und 53 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdings-Gruppen (SolV) anerkannt ist. Das Rating kann sich auch auf andere als den Emittenten beziehen, wenn diese das eigentliche wirtschaftliche Risiko der Anleihe tragen. In diesem Fall ist ein deutlicher Hinweis hierauf im Rating aufzunehmen.

§ 9 Aktien

- (1) Dem Markt muss ein Nennwert oder rechnerischer Anteil am Grundkapital von mind. EUR 250.000,00 oder ein vergleichbarer Betrag in ausländischer Währung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Nennwert der einzubeziehenden Aktien oder ihr rechnerischer Anteil am Grundkapital muss mindestens EUR 1,00 oder einen vergleichbaren Betrag in ausländischer Währung betragen.
- (3) Mindestens 20 % des Grundkapitals müssen sich in Streubesitz befinden. Aktien können auch einbezogen werden, wenn eine ausreichende Streuung über die Einbeziehung erreicht werden soll und die Geschäftsführung davon überzeugt ist, dass diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Einbeziehung erreicht sein wird.
- (4) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Börsengeschäfte muss die Girosammelverwahrbarkeit der Aktien hergestellt werden.

§ 10 Anleihen

- (1) Die Anleihe darf keine nachrangige Verbindlichkeit des Emittenten darstellen.
- (2) Der Nennwert der Anleihe soll mindestens EUR 10.000.000,00 betragen.
- (3) Die Stückelung darf nicht größer als EUR 1.000,00 sein.
- (4) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Börsengeschäfte muss die Girosammelverwahrbarkeit der Anleihen hergestellt werden.

§ 11 Einzureichende Unterlagen

- (1) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Satzung
 - b. Handelsregisterauszug, der nicht älter als einen Monat ist
 - c. testierte Jahresabschlüsse inkl. Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre; ist der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, ist dieser einzureichen und
 - d. Wertpapierprospekt oder
 - e. Exposé –in deutscher oder englischer Sprache –, das für die Einbeziehung an der Börse Berlin erstellt wurde und insbesondere folgende Angaben enthält:
 - eine Erklärung des Vorstandes des Emittenten, dass alle Angaben vollständig und richtig sind und keine wesentlichen Angaben unterdrückt worden sind;
 - die Wertpapiere (insbesondere Stückzahl, Gesamtnennbetrag, Zahl- und Hinterlegungsstelle, im Fall von Anleihen zusätzlich die wesentlichen Anleihebedingungen);
 - den Emittenten, insbesondere den satzungsgemäßen Gegenstand des Unternehmens der letzten drei Geschäftsjahre;
 - das Kapital des Emittenten;

- die Geschäftstätigkeit des Emittenten;
- die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, mindestens für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
- den Bestätigungsvermerk aus dem Prüfbericht des Abschlussprüfers, mindestens für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
- die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten;
- den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten;
- Abhängigkeiten von einzelnen Personen im Unternehmen, Lieferanten und Abnehmer, Patenten, Urheberrechten, Lizenzen etc.
- Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

(2) Die Geschäftsführung kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

§ 12 Vertrag über das Erstlisting

Gibt die Geschäftsführung einem Antrag auf erstmalige Handelsaufnahme statt, ist im Fall der Einreichung eines Exposés statt eines Wertpapierprospektes mit dem Betreiber des Freiverkehrs ein Vertrag über das Erstlisting zu schließen.

§ 13 Folgepflichten

- (1) Für die Dauer des Börsenhandels haben die Antragsteller eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapiergeschäfte sicherzustellen, sowie eine inländische Zahl- und Hinterlegungsstelle zu benennen.
- (2) Der Emittent hat Mitteilungen gemäß §§ 30 b und 30 e Wertpapierhandelsgesetz vorzunehmen und dies gegenüber der Geschäftsführung nachzuweisen. Er hat sie über Änderungen gemäß § 30 c des Wertpapierhandelsgesetzes zu informieren.
- (3) Der Emittent hat zwölf Monate nach Abschluss seines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten inklusive Lagebericht für die Dauer von fünf Jahren auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Ist der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, gilt Satz 1 auch für diesen. Der Abschluss inklusive Lagebericht ist der Geschäftsführung in elektronischer Form (pdf-Format) zu überlassen.
- (4) Der Emittent hat für die ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht gemäß § 37 w Wertpapierhandelsgesetz bis zur Veröffentlichung des folgenden Jahresabschlusses auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.
- (5) In entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 WpHG hat der Emittent Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung per Fax an -49 (0)30 31 10 91 78 mitzuteilen.
- (6) Der Emittent hat eine Internetseite zu betreiben, die dem Anleger ein zutreffendes Bild über das Unternehmen vermittelt.
- (7) Werden Anleihen einbezogen, ist das Rating gemäß § 8 Abs. 5 jährlich zu aktualisieren.

§ 14 Regelverstöße

- (1) Die Geschäftsführung kann die Nichterfüllung von bestimmten Folgepflichten unter Angabe des Emittenten und des konkreten Pflichtverstoßes veröffentlichen.
- (2) Für jeden vorsätzlichen Pflichtverstoß wird eine Vertragsstrafe in folgender Höhe erhoben:

Folgepflicht	Vertragsstrafe bis zu
Nicht , nicht rechtzeitig oder nicht vollständig auf der Internetseite veröffentlichter und der Geschäftsführung der Börse übermittelter Jahresabschluss	EUR 15.000,00
Nicht , nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstellter Halbjahresbericht	EUR 5.000,00
Nicht, nicht vollständig oder nicht richtig veröffentlichte und/ oder mitgeteilte Insiderinformationen	EUR 50.000,00
Internetseite vermittelt kein zutreffendes Bild	EUR 5.000,00
Fehlende Internetseite	EUR 10.000,00

- (3) Im Fall eines fahrlässigen Pflichtverstoßes beträgt die Vertragsstrafe bis zu 50% des für vorsätzliches Handeln angedrohten Höchstbetrages.
- (4) Die Bestimmung der konkreten Höhe der Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 und 3 ist insbesondere von
- der Dauer und dem Umfang der Pflichtverletzung und
 - der Bedeutung des Verstoßes für den Kapitalmarkt
- abhängig.
- (5) Im Fall eines gravierenden oder nachhaltigen Regelverstoßes (Nichterfüllung trotz angemessener Nachfrist) oder im Falle wiederholter Regelverstöße wird die Einbeziehung unter Beachtung der Anlegerinteressen aufgehoben und der gemäß § 12 geschlossene Vertrag aus wichtigem Grund mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Einbeziehung gekündigt.

§ 15 Aufhebung der Einbeziehung

- Die Geschäftsführung und der Emittent können die Einbeziehung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.
- Waren Voraussetzungen für die Einbeziehung von Anfang an nicht erfüllt oder sind sie nach der Einbeziehung weggefallen, hebt die Geschäftsführung die Einbeziehung mit sofortiger Wirkung auf, sofern dem Interesse des Anlegerschutzes nicht entgegen stehen.

3. Abschnitt Zweitlisting von Aktien oder Anleihen

§ 16 Einbeziehung von Aktien oder Anleihen

- Die Einbeziehung in den Freiverkehr von Aktien oder Anleihen, die bereits an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) oder an einem vergleichbaren außereuropäischen Handelsplatz, der von der Geschäftsführung als gleichwertig anerkannt wurde gehandelt werden (Zweitlisting), kann von einem zur Teilnahme am Handel an der Börse Berlin zugelassenen Unternehmen beantragt werden.
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - vollständiger Name und Sitz des Emittenten;
 - Mitteilung, ob Gegenstand des Handels die Aktien des Unternehmens selbst oder diese stellvertretende Zertifikate sein werden;
 - Wertpapierkennnummer oder ISIN;

- d) gegebenenfalls Kurzbeschreibung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft;
 - e) gegebenenfalls die Ausstattung
 - f) Benennung des organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF), an dem die Wertpapiere des Emittenten bereits gehandelt werden, und gegebenenfalls des Marktsegments.
- (3) Auf Anforderung der Geschäftsführung sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.
- (4) Ist der Antragsteller nicht zugleich der Emittent der Wertpapiere, unterrichtet die Geschäftsführung den Emittenten über die Einbeziehung. Ein etwaiger Widerspruch des Emittenten gegen die Einbeziehung ist unbeachtlich.
- (5) Die Geschäftsführung kann für definierte Gruppen von Emittenten zusätzliche Anforderungen an die Einbeziehung in den Freiverkehr aufstellen. Die Geschäftsführung kann in begründeten Ausnahmefällen einen Handel auch zulassen, ohne dass die Voraussetzungen für die Einbeziehung vorliegen, wenn das Handelsinteresse der Anleger oder strategische Überlegungen im Freiverkehr der Börse Berlin dies als opportun erscheinen lassen. In diesen Fällen ist zum Zwecke der Information der Anleger durch die Geschäftsführung in den Publikationen der Börse in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Publizitätsvorschriften des Freiverkehrs keine Anwendung gefunden haben.
- (6) Der Antragsteller übernimmt mit dem Antrag die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gewährleisten. Grundsätzlich gehören hierzu insbesondere die unverzügliche Unterrichtung der Geschäftsführung über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalveränderungen und sonstige Umstände, die für die Bewertung des Wertpapiers oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können, eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapiergeschäfte sowie die Benennung einer inländischen Zahl- und Hinterlegungsstelle. Soweit technische Daten über die handelsunterstützenden Systeme durch den Skontrofführer eingepflegt werden können, ist eine zusätzliche schriftliche Unterrichtung der Geschäftsführung entbehrlich.
- (7) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung fehlten oder nachträglich weggefallen sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Handel der Wertpapiere an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) oder dem von der Geschäftsführung als gleichwertig anerkannten Handelsplatz eingestellt wurde oder die Wertpapiere in ein Marktsegment mit geringeren Anforderungen an den Emittenten oder den Handel herabgestuft wurden. Dies hat der Antragsteller der Geschäftsführung mitzuteilen. Im Fall eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 je betroffenem Wertpapier erhoben.
- (8) Skontrofführer können die Skontroföhrung beenden. Hierüber ist die Geschäftsführung drei Monate vor der beabsichtigten Beendigung zu informieren. Die Skontren werden ggf. neu vergeben.

§ 17 Einbeziehung in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“

- (1) Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 2 b des Wertpapierhandelsgesetzes, die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zum Handel zugelassen sind (Heimatmarkt), können in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“ einbezogen werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- (2) Die Geschäftsführung prüft regelmäßig, ob die Einbeziehungsvoraussetzungen nach Abs. 1 noch vorliegen. Sind sie entfallen, hebt die Geschäftsführung die Einbeziehung im Sinne von Abs. 1 auf. Über den Fortbestand der Einbeziehung in den Freiverkehr wird gesondert entschieden.
- (3) Informationen über die Wertpapiere können über die für den jeweiligen Heimatmarkt vorgesehene Stelle bezogen werden. Die Geschäftsführung gibt für jedes Wertpapier auf der Internetseite der Börse bekannt, welches der jeweilige Heimatmarkt und die vorgesehene Stelle im Sinne von S. 1 ist.

4. Abschnitt Strukturierte Produkte

§ 18 Einbeziehung von strukturierten Produkten

- (1) Strukturierte Produkte gemäß diesen Freiverkehrsrichtlinien sind Optionsscheine, Zertifikate und Derivate.
- (2) Es können nur solche strukturierten Produkte einbezogen werden, die weder zum regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einbezogen sind. Der Antrag soll folgende Angaben zu enthalten:
- a) Vollständiger Name des Emittenten sowie das Emissionsland;
 - b) Bezeichnung des Wertpapiers;
 - c) Wertpapierkennnummer oder ISIN;
 - d) Underlying;

- e) Ausstattungsmerkmale;
 - f) kleinste handelbare Einheit;
 - g) Benennung eines Quote-Verpflichteten im Sinne von § 8 der Handelsordnung für den Freiverkehr.
- (3) Auf Anforderung der Geschäftsführung sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.
- (4) Auf Anforderung der Geschäftsführung ist eine Einverständniserklärung des Quote-Verpflichteten einzureichen.
- (5) Werden die strukturierten Produkte nicht an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, ist der Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot einzureichen.

5. Abschnitt Fonds-Anteile

§ 19 Einbeziehung von Fonds-Anteilen

- (1) Es können nur solche Fonds einbezogen werden, die öffentlich angeboten wurden oder werden und deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder, im Fall von ausländischen Investmentanteilen, deren Vertrieb in Deutschland nicht untersagt wurde. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Vollständiger Name der Kapitalanlagegesellschaft sowie das Emissionsland;
 - b) Bezeichnung des Fonds;
 - c) Wertpapierkennnummer oder ISIN, gegebenenfalls EDV-Kürzel;
 - d) Ausstattungsmerkmale;
 - e) kleinste handelbare Einheit;
 - f) gegebenenfalls Benennung des organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF), an dem die Fondsanteile bereits gehandelt werden, und gegebenenfalls des Marktsegments.
- (2) Auf Anforderung der Geschäftsführung sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.

Teil 3 Entgelte

§ 20 Entgelte für Erstlistings

- (1) Das Entgelt für ein Erstlisting gemäß §§ 7 ff. dieser Geschäftsbedingungen beträgt EUR 5.000,00.
- (2) Für die Prüfung eines Antrags wird unabhängig von dem Entgelt nach Abs. 1 ein Prüfungsentgelt in Höhe von EUR 1.000,00 erhoben. Im Falle der Einbeziehung wird das Prüfungsentgelt mit dem Einziehungsentgelt verrechnet.
- (3) Für Erstlistings wird für die Notierung ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.000,00 erhoben. Das Entgelt wird für jedes Kalenderjahr erhoben, in dem die Wertpapiere mindestens einen Tag in den Freiverkehr einbezogen waren.
- (4) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Betreiber des Freiverkehrs zu zahlen.

§ 21 Entgelt für die Aufhebung des Erstlisting

Kündigt der Emittent die Einbeziehung gemäß § 15 Abs. 1 wird ein Entgelt in Höhe von EUR 5.000,00 erhoben.

§ 22 Entgelte für Zweitlistings

- (1) Für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten gemäß § 15 wird ein Entgelt von EUR 100,00 erhoben.
- (2) Für Zweitlistings von Anleihen (§ 15) und strukturierten Produkten (§ 17) zur Preisfeststellung durch Skontrofürer wird ein Entgelt von EUR 25,00 erhoben.
- (3) Für fehlerhafte Angaben im Einbeziehungsantrag erhöht sich das Entgelt um EUR 15,00.
- (4) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Betreiber des Freiverkehrs zu zahlen.

§ 23 Entgelte für die Einbeziehung von strukturierten Produkten und Fonds-Anteilen

- (1) Das Entgelt für die vom Emittenten beantragte Einbeziehung von strukturierten Produkten zur Preisfeststellung durch Skontrofürer beträgt EUR 62,50 pro Emission. Hat ein Emittent im Kalenderjahr EUR 50.000,00 Entgelte für die Einbeziehung von strukturierten Produkten entrichtet, entfällt die weitere Erhebung eines Entgelts.
- (2) Für die Einbeziehung von Fonds-Anteilen zur Preisfeststellung durch Skontrofürer wird ein Entgelt von EUR 50,00 erhoben.
- (3) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Betreiber des Freiverkehrs zu zahlen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung

- (1) Die Geschäftsführung nimmt die ihr mit diesen Geschäftsbedingungen zugewiesenen Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.
- (2) Der Betreiber des Freiverkehrs haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.